

O. Gesezskunde.

200. Aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

a. Stehender Gewerbebetrieb.

Nach der Gewerbeordnung, die 1869 für den Norddeutschen Bund erlassen und 1871 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt wurde, ist die Ausübung der Gewerbe möglichst freigegeben, soweit dies mit dem öffentlichen Wohle irgend verträglich ist. Jedermann darf jeden ehrlichen Erwerb treiben, der ihm zusagt; er kann auch sein Gewerbe ausüben, wo und wie es ihm beliebt, mit Handarbeit und mit Maschinen, allein oder mit einer beliebigen Anzahl von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern. Es wird auch nicht danach gefragt, wo und wie lange jemand sein Gewerbe gelernt hat, sondern das kaufende Publikum soll die Ware der Gewerbetreibenden prüfen. Ist sie gut, so wird sie gekauft; ist sie schlecht, so bleibt sie liegen. Jeder einzelne Gewerbetreibende muß sich den Absatz seiner Waren im Wettbewerb mit seinen Gewerbegegnossen erobern; denn niemand verbürgt ihm Käufer oder Kunden. Wenn jedoch jemand den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen will, so muß er zuvor den betreffenden Behörden seines Niederlassungsortes Anzeige davon machen. Eine besondere Genehmigung zur Errichtung von gewerblichen Anlagen ist aber dann erforderlich, wenn dieselben durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

b. Innungen der Gewerbetreibenden.

Schon seit einer Reihe von Jahren bestehen für einzelne Handwerker, sowie auch für solche verwandter Art Innungen. Überhaupt ist allen selbständigen Gewerbetreibenden gestattet, zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen sich zu einer Innung zu vereinigen. Die Innungen wollen den Gemeingeist, sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter ihren Mitgliedern pflegen, ein gedeilliches Verhältnis zwischen Meister und Gehilfen fördern und für das Herbergswesen und den Nachweis von Arbeiten für die Gehilfen Sorge tragen. Insbesondere steht den Innungen die Errichtung von Fachschulen, die Förderung der Ausbildung der Meister und Gesellen, der Veranstaltung von Meister- und Gesellenprüfungen, die Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Genossen und die Errichtung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen den Meistern und ihren Gesellen über Arbeits-